

**Satzung vom __.__.200__
über die Festlegung der Merkmale
der endgültigen Herstellung der
Erschließungsanlagen (-abschnitte)
"Am Hembser Berg", "Heilige Seele" und "Zum Königshof" in
der Gemarkung Brakel, "Am Hang" in der Gemarkung Hembesen und
"Am Hohlweg" in der Gemarkung Riesel im Bereich der Stadt
Brakel**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff/SGV. NW.2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 23.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

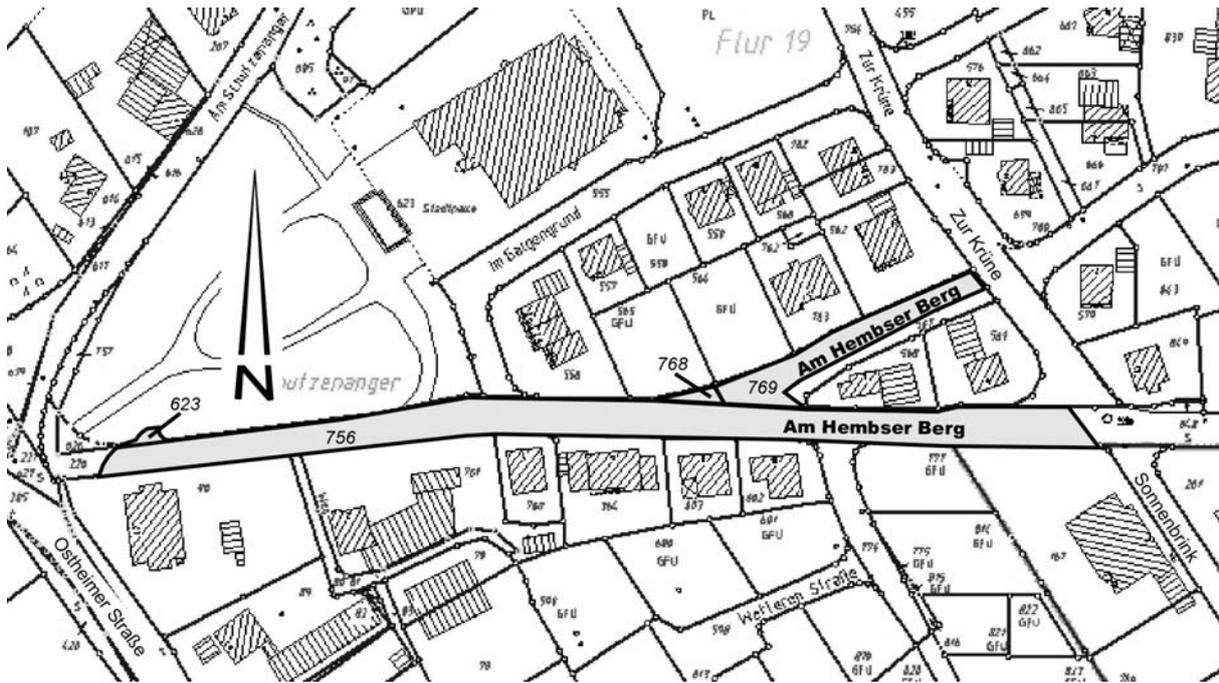
**§ 1
Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Erschließungsanlagen (-abschnitte)

- a. "Am Hembser Berg"
- b. "Heilige Seele" und
- c. "Zum Königshof" in der Gemarkung **Brakel**,
- d. "Am Hang" in der Gemarkung **Hembesen** und
- e. "Am Hohlweg" in der Gemarkung **Riesel**

gelten **abweichend von dem in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17.12.1987 festgelegten Merkmal "beidseitige Gehwege"** mit folgenden Merkmalen als endgültig hergestellt:

- a. Die Erschließungsanlage "**Am Hembser Berg**" im Abschnitt "Wendehammer Ostheimer Str." bis Einmündung "Sonnenbrink/Zur Krüne" in der Gemarkung Brakel **gilt**
 - im Bereich des Hauptzuges der Erschließungsanlage mit einem
 - an der südlichen Straßenseite befindlichen Gehweg,
 - an der nördlichen Straßenseite im Bereich des Flurstückes 569 (Eckgrundstück "Am Hembser Berg 9/Zur Krüne") ab Einmündung "Zur Krüne" in westlicher Richtung auf einer Länge von 25 m befindlichen Gehweg und
 - im Bereich des nordöstlich abzweigenden Stichweges (Flurstück 768 u. 769) ohne Gehweg**als endgültig hergestellt** (sh. nachstehenden Lageplan).



b. Die Erschließungsanlage "Heilige Seele" in der Gemarkung Brakel **gilt**

- im Bereich ab Einmündung "Hahnenhof bis in Höhe des in südlicher Richtung abzweigenden Stichweges (Flurstück 469) mit einem an der südlichen Straßenseite befindlichen Gehweg und
- im Bereich des in südlicher Richtung abzweigenden Stichweges (Flurstück 469) ohne Gehweg

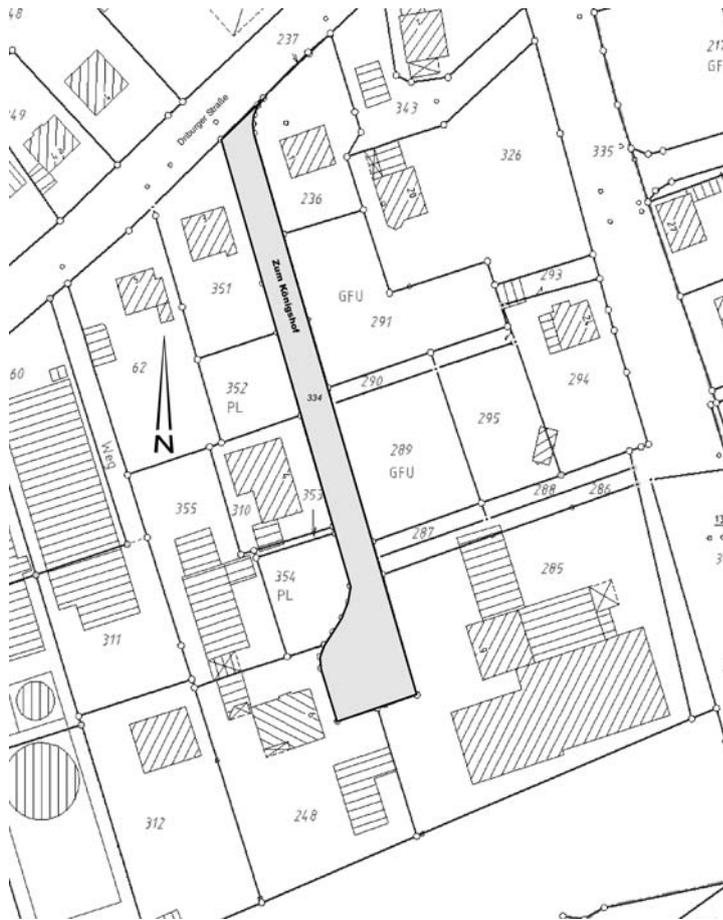
als endgültig hergestellt (sh. nachstehenden Lageplan).



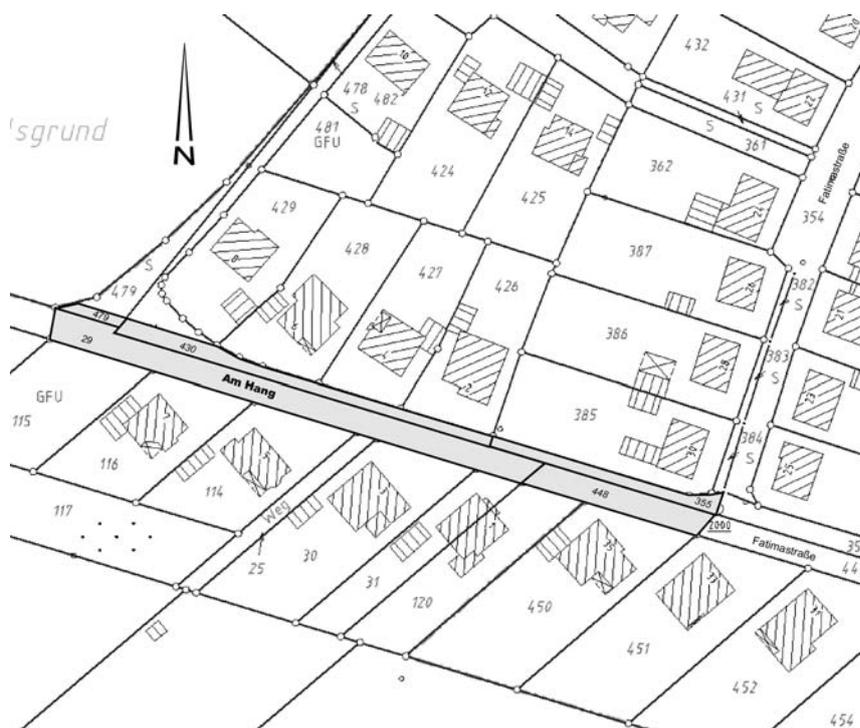
c. Die Erschließungsanlage "Zum Königshof" in der Gemarkung Brakel **gilt**

- mit einem an der östlichen Straßenseite befindlichen Gehweg und
- mit einem an der westlichen Straßenseite im südlichen Teilbereich des Flurstückes 354 u. vor dem Flurstück 248 in einer Gesamtlänge von ca. 35 m (einschl. Wendehammer) befindlichen Gehweg

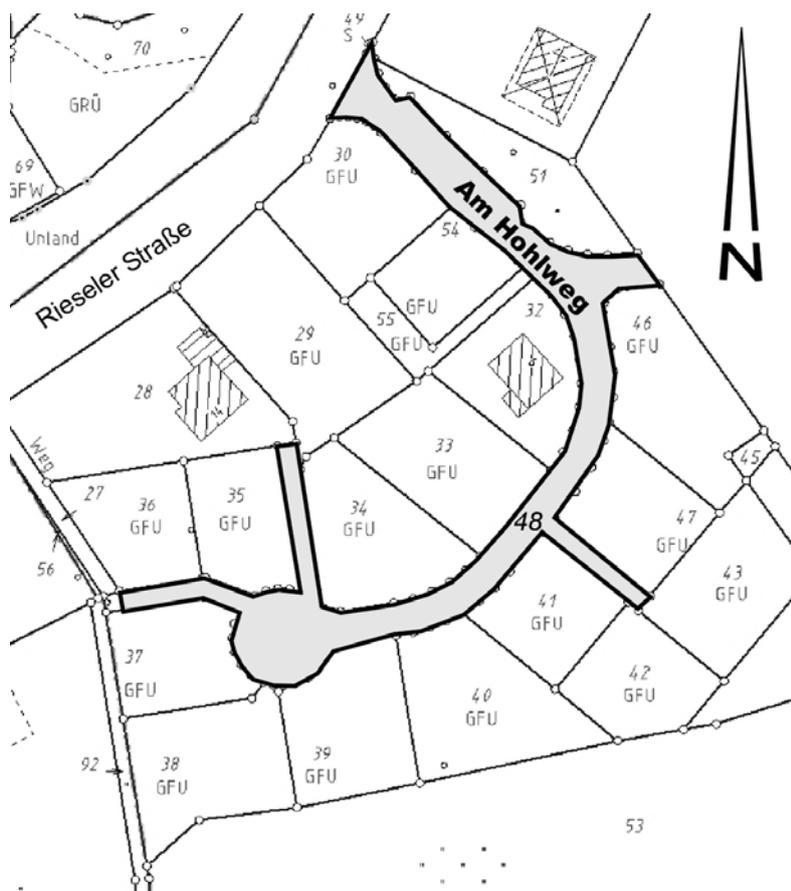
als endgültig hergestellt (sh. nachstehenden Lageplan).



d. Die Erschließungsanlage "**Am Hang**" in der Gemarkung Hemsben gilt an der nördlichen Straßenseite im Bereich des Flurstückes 385 (Eckgrundstück Fatimastr. 30/Am Hang) ohne Gehweg als endgültig hergestellt (sh. nachstehenden Lageplan).



- e. Die Erschließungsanlage "**Am Hohlweg**" in der Gemarkung Riesel **gilt**
- im Bereich des Hauptzuges der Erschließungsanlage mit einem ab Einmündungsbereich zur "Rieseler Str." zunächst an der westlichen und aufgrund des gebogenen Straßenverlaufes anschließend an der nördlichen Straßenseite bis zum Wendehammer befindlichen Gehweg und
 - im Bereich der abzweigenden 4 Stichwege (Sackgassen) ohne Gehweg
- als endgültig hergestellt** (sh. nachstehenden Lageplan).



§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.